



Freundeskreis Barneville - Carteret Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Freundeskreis Barneville – Carteret ist ein Verein mit Sitz in Eschede.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins – der seine Tätigkeit im Rahmen des Arbeitskreises der Deutsch-Französischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland durchführt – ist die Förderung der deutsch-französischen Verständigung mit der Gemeinde Barneville-Carteret insbesondere auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.

(2) Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit Bürgern und Gemeinden anderer Staaten zu pflegen, die die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen und die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene pflegen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet; zur Aufnahme genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag.

(3) Ordentliche Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person,
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung mit einer drei monatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss.

§ 4 Beitrag

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der durch Lastschrift einmal jährlich eingezogen wird.

(2) Für außerordentliche Mitglieder (jur. Personen) wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand gesondert vereinbart.

(3) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Schatzmeisters,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Im zweijährigen Rhythmus Neuwahl des Vorstandes,
- g) Verschiedenes

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem/der Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied (Schriftführer) zu unterzeichnen.
- (4) Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, bei 2 Vorschlägen geheime Wahl durch Stimmzettel erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viel Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand, der die Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen hat, setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) fünf Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen zwei von der politischen Gemeinde bestimmt werden können.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte (Komitees) bilden, wobei folgende Bereiche aus der Samtgemeinde Eschede vertreten sein sollten:

Vereine/Verbände
Schulen
Kirchen

(3) Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern aus dem unter § 10 (1) a – d) genannten Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Nach erneuter Einladung sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch Beschluss von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ein nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes eventuell verbleibendes Vermögen wird der Samtgemeinde Eschede zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 13.04.2005 beschlossen worden.

Eschede, den 13.04.2005